

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Atemschutzübungsanlage des Schwalm-Eder-Kreises**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (GVBl. 2014, S. 26), zuletzt geändert am 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330) hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende

### **Gebührensatzung**

beschlossen:

#### § 1 Gebührentatbestand

Der Schwalm-Eder-Kreis betreibt in Schwalmstadt-Ziegenhain eine Atemschutzübungsanlage zur Aus- und Weiterbildung von Atemschutzgeräteträger/innen für die Feuerwehren und Angehörige des Katastrophenschutzes im Schwalm-Eder-Kreis. Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) regelt in § 4 Abs. 1, Ziffer 5, dass die Landkreise gemeinsame Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehren im Landkreis planen und durchführen sollen. Die dem Schwalm-Eder-Kreis beim Betrieb der Atemschutzübungsanlage entstehenden Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten.

## § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- die Städte- und Gemeinden für die Angehörigen der Feuerwehren
- die Träger der Organisationen für Helfer/innen der Katastrophenschutzeinheiten
- die entsprechenden Betriebe für die Angehörigen der Werk- und Betriebsfeuerwehren

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt unberührt.

## § 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt anhängendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Gegenstand dieser Satzung ist.

(2) Der Kreistag ermächtigt den Kreisausschuss, das Gebührenverzeichnis zu ändern und die Gebührensätze bei Erhöhung der Betriebskosten um mehr als 10 % anzupassen.

(3) Die Benutzung der Atemschutzübungsanlage im Rahmen der Kreisausbildung von Atemschutzgeräteträgerlehrgängen erfolgt kostenfrei.

(4) Sollten die nach dieser Satzung zu erbringenden Leistungen des Schwalm-Eder-Kreises umsatzsteuerpflichtig werden, erhöht sich die Gebühr um die Höhe der jeweils gültigen Umsatzsteuersätze.

## § 4 Auslagen

Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent erhoben. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten.

## § 5 Entstehung der Gebührenschild

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht mit der Entsendung der Atemschutzgeräteträger/innen.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6  
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez. Becker

Becker  
Landrat

## Anlage

### Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung über die Benutzung der Atemschutzübungsanlage des Schwalm-Eder-Kreises

Nr.	Beschreibung	
<b>1</b>	<b>Benutzungsgebühr</b>	
1.1	Grundgebühr (für 1 bis 10 Personen) sowie Nichterscheinen zum Termin	200,00 €/pauschal
1.2	Bei mehr als 10 Personen: Grundgebühr und für jede weitere Person	20,00 €/Person